

Andreas R a m i s c h

Fachdozent

SEM IN A R K O N Z E P T

Das neue Prostituiertenschutzgesetz

Aufgaben, Pflichten und Probleme als Prostituierte/r
oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes

Fachtagung „Zukunft Rotlicht“

28.10.2019

Frankfurt / Main

rotlicht-akademie

- 1 - Begrüßung
- 2 - Vorstellung des Dozenten + Kurzinformation über den Ablauf
- 3 - Vorstellungsrunde der Teilnehmer und Erwartungsabfrage
- 4 - organisatorische Regelungen (Pausen, Themen etc.)
- 5 - Kurzabriss über die Thematiken + allg. Einstiegserläuterungen
- 6 - Seminarthemenbehandlung
- 7 - Fragenbeantwortung und Behandlung der Teilnehmerprobleme
- 8 - Schlussabfrage

Definitionen

" ältestes Gewerbe der Welt " (umgangssprachlich)

" Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt, einschließlich der Bereithaltung für die Erbringung derartiger Handlungen für eine bestimmte Zeitdauer; auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses " (§ 1 ProstG i.V.m. § 2 Abs. 1 ProstSchG)

" Dienstleistung, die in vielfältigen Abstufungen unter Einbeziehung des eigenen Körpers die Befriedigung sexueller Bedürfnisse anderer gegen Entgelt zum Inhalt hat " (VG Berlin, Urteil vom 01.12.2000, 35 A 570/99)

" entgeltlich erbrachte Dienstleistung als selbständige Erwerbstätigkeit " (EuGH, Urteil vom 20.11.2001, - Rs. C 268/99 -)

" wiederholte Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt mit oder vor wechselnden Partnern " (...)



stetiger Wandel der Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Entziehung der Grundlagen krimineller Begleiterscheinungen der Prostitution
- Erleichterung des Ausstiegs sich prostituierender Personen aus der Prostitution
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Prostituierte
- Aufbau eines günstigen Arbeitsumfeldes durch Wegfall von Strafandrohungen (z.B. § 180 a I 2 StGB a.F.)



Abgrenzungsprobleme (auch in strafrechtlich relevanter Hinsicht)

- Ausübung des Geschlechtsaktes in der Öffentlichkeit
- sado-masochistische Praktiken / Intim - Massagen

Prostitution ↔ Gewerbe

frühere Rechtsauffassung : kein Gewerbe (" gewerbsmäßige Unzucht ")

- nicht dem allgemeinen Sittlichkeitsgefühl der Bevölkerung entsprechend
- sozial unwertige Tätigkeit (§ 1 GewO)
- restriktive strafrechtliche Relevanzen bei grundsätzlicher Erlaubnisfreiheit
- besondere Beachtung arbeits- und ausländerrechtlicher Vorschriften

aktuelle Rechtsauffassung : Gewerbe (" selbständige Erwerbstätigkeit ")

- vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GewO)
- gültiger Honoraranspruch der Prostituierten gegen Freier aus einseitig verpflichtendem Vertrag (§ 1 ProstG, Umkehr § 138 BGB)
- Zugang zu sozialen Sicherungssystemen (§ 3 ProstG mit ProstGVbl, § 7 SGB IV)
- Unterliegen der Einkommensteuerpflicht
- Aufhebung strafrechtlicher Relevanzen (z. B. § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.)
- gewerberechtliche Legalisierung einschlägiger Betriebe (§ 2 Abs. 3 ProstSchG)

↪ Berufsstatus fraglich !

" Prostitution, die von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübt werde, ist nach den heute anerkannten soziaethischen Wertvorstellungen – unabhängig von der moralischen Beurteilung – im Sinne des gewerblichen Ordnungsrechts nicht (mehr) als sittenwidrig anzusehen....Derjenige, der die Menschenwürde von Prostituierten gegen ihren Willen schützen zu müssen meine, vergreife sich in Wirklichkeit an ihrer von der Menschenwürde geschützten Freiheit der Selbstbestimmung " (VG Berlin, Urteil vom 01.12.2000, - 35 A 570/99 -)

" Die Bewertung der Prostitution als " unsittlich " kann dann nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn die Ziele des ProstG erreicht werden können " (BayVGH, Urteil vom 29.04.2002, - 22 B 3183/01 -)

Erscheinungsformen

- Straßenstrich
- Wohnungsprostitution
- Gelegenheitsprostitution
- Bordelle
 - Wohnungsbordell
 - Saunabordell
 - FFK - Club
 - " Massage – Salon "

Abgrenzungsprobleme

- Swinger-Clubs
 - " Pärchen – Clubs / - Treffs "
 - " Party – Kreise "
- (geschlechtsbezogene) Schaustellung von Personen
 - Peep – Show
 - Striptease
 - Table - Dance
 - " Ballermann – Party " mit " Miss-Wet-T-Shirt – Wahlen "
- Telefon - / Internet - Sex

Bauordnungsrechtliche Definitionen und Differenzierungen

Wohnungsprostitution

Ausübung der Prostitution in einer Wohnung, in der die Prostituierte/n auch tatsächlich selbst wohnt/en und die Nutzung nach außen nur wohnähnlich in Erscheinung tritt

- kein strafbarer Betrieb (§§ 180 a, 184 g StGB)
- maximal 3 Prostituierte dort wohnhaft / gemeldet
- keine Prägung des Gebäudes durch Ausübung
- überwiegender Wohnhauscharakter
- keine negativen Auswirkungen für die Nachbarn

- ➔ üblicherweise keine milieubedingten oder kriminellen Begleiterscheinungen
- ➔ in Wohngebieten (WA / WR) unzulässig (störungsunabhängig; BVerwG mit Beschluss vom 28.06.1995 – 4 B 137/95 -)
- ➔ in Misch-, Gewerbe- und Dorfgebieten grundsätzlich zulässig; ausgenommen bei wesentlichen Störungen (direkte Auswirkungen der Prostitutionsausübung)

" Terminwohnung "

bordellartige Gebäude-/Wohnungsnutzung

- kein Wohnen im melderechtlichen Sinn, allenfalls gelegentliche Übernachtungen
- mehr als 3 Prostituierte bzw. mehrere Wohnungen mit wechselnder Nutzung
- Prägung des Gebäudes durch Prostitution

Bordellbetrieb

regelmäßige Zimmervermietung zum Zwecke der Prostitutionsausübung mit räumlicher und organisatorischer Eingliederung von mindestens 2 Prostituierten (aber kein " Beherbergungsbetrieb ")

- ➔ üblicherweise milieubedingte Begleiterscheinungen
- ➔ nach § 6 Abs. 1 BauNVO in Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Dorfgebieten unzulässig (störungsunabhängig) wegen Unvereinbarkeit mit dem planungsrechtlichen Begriff des Wohnens und den den Wohngebieten zu Grunde liegenden städtebaulichen Ordnungszielen (ggf. Zulassung in Kern- oder Sondergebieten)

VGH Bayern, Beschluss vom 23.03.2015 – 15 ZB 13.2246 typisierende Betrachtung

Das neue ProstSchG

Swinger-Club

entgeltliches Angebot zu geschlechtlichen Kontaktmöglichkeiten unter Gleichgesinnten (Zurverfügungstellung von Räumen, Sanitäreinrichtungen und –gegenständen, i.d.R. mit Bewirtung)

- keine Prostitution im üblichen Sinn (Anbahnung ?)
- " kommerzielle Freizeitgestaltung " (Unterhaltung) und " Amüsierbetrieb " sind prägende Merkmale

- ➔ üblicherweise keine milieubedingten oder kriminellen Begleiterscheinungen
 - ➔ in Wohngebieten (WA / WR) unzulässig (störungsunabhängig; BVerwG mit Urteil vom 25.03.2004 – 4 B 15/04 -)
 - ➔ in Misch- und Dorfgebieten grundsätzlich zulässig; ausgenommen bei wesentlichen Störungen (z.B. erheblicher Zu- und Abfahrtsverkehr zu ungünstigen Betriebszeiten) oder wegen der tatsächlichen Größe (ab 400 qm Nutzfläche)
 - ➔ als **Vergnügungsstätte** allgemein zulässig in Kern- und Gewerbegebieten (ab 400 qm Nutzfläche sogar " kerngebietstypisch "; OVG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 06.12.2001 – 5 B 93/01 -)
 - Gebietsverträglichkeit (allgemeines Erscheinungsbild der Gebäudenutzung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Außenwirkung, und dessen Vereinbarkeit mit dem Gebietstypus im Sinn des BPIR)
 - bauplanungsrechtliche Einflussnahme auf Gestaltung der Öffnungszeiten zulässig (z.B. bei Belastung der Wohnruhe durch Betriebschwerpunkte zur Nachtzeit, sowie an Wochenenden, oder bei Alkoholausschank)
- ⇔ eine Vergnügungsstätte im gewerberechtlichen Sinn liegt dann nicht vor, wenn das Geschehen im Swinger-Club vorrangig nur der geselligen Freizeitgestaltung dient (anders bei Konzentration auf " Amüsierkonsum " und " Unterhaltung zur Freizeitgestaltung " zu beurteilen) – entscheidendes Kriterium für die Beurteilung kann eine (Internet-) Werbung sein (so auch OVG Schleswig-Holstein a.a.O.)



Bauordnungsrecht ist kein geeignetes Instrument für die Ordnungs- und Gewerbebehörden !!!

(Vergnügungssteuerpflicht / ordnungsbehördliche Befugnisse / SperrbezirksVO)

z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.02.2011 – 2 S 196/10

Gewerberecht

- kein generelles Verbot für die Ausübung der Prostitution mehr, sondern Anmelde-, Anzeige- und Erlaubnispflichten im gewerberechtl. Sinn

- gewerberechtliche Tatbestände (BVerwG 24.06.1976 – 1 C 56/74)
 - ❖ nicht sozial unwertige (Legalisierung durch ProstG / ProstSchG),
 - ❖ mit Gewinnerzielungsabsicht (" Beitrag zum Lebensunterhalt, oberhalb der so gen. Bagatellgrenze ") ausgeübte,
 - ❖ auf Dauer angelegte (" fortgesetzte, nicht nur gelegentliche "),
 - ❖ selbständige Tätigkeit (" im eigenen Namen und auf eigene Rechnung " bzw. „ gegen Entgelt „ laut ProstSchG), sowie
 - ❖ keine Ausschlussstatbestände (Urproduktion ...),werden allesamt erfüllt (§ 1 GewO)

- Anzeigepflicht für Prostituierte bzw. Erlaubnispflicht für
 - ❖ den Betrieb einer Prostitutionsstätte (ortsfest, z.B. Bordelle)
 - ❖ die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges (mobil)
 - ❖ die Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung (Angebot sexueller Dienstleistungen)
 - ❖ das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung (Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb einer Prostitutionsstätte, z.B. Escort-Service mit sexuellen Handlungen)

- keine Konzentrationswirkung der Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Abs. 7 ProstSchG)
 - ❖ Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO ist weiterhin erforderlich, berechtigt aber noch nicht zum Betrieb (Erlaubnisvorbehalt)
 - ❖ Gaststättenbetrieb darf aber begonnen werden (GastG / HGastG)

Das neue ProstSchG

- ❖ selbständig ausgeübte Prostitution ist kein Gewerbe (allgemein)
- ❖ Bordelle sind erlaubnispflichtige Gewerbebetriebe
- ❖ so genannte " Anbahnungsgaststätten " sind gewerberechtlich nunmehr erlaubnisfähig

☞ Soweit die Prostitution insgesamt dem (wertenden) Urteil der Unsittlichkeit nicht mehr unterliegt, leistet ein Gastwirt, der die Prostitution fördert, z.B. durch Duldung von Anbahnungsverhandlungen von Prostituierten in seinen Schankräumen, zwar der Unsittlichkeit i.S.v. § 4 I GastG Vorschub, gefährdet aber damit den Bestand der ihm erteilten gaststättenrechtlichen Konzession / bzw. des angezeigten Gaststättenbetriebes nur noch dann, wenn eine Erlaubnis nach dem ProstSchG nicht vorliegt; dies bedeutet dann auch eine entsprechende Handlungspflicht für die Gewerbe- und Ordnungsbehörden

BVerwG, Urteil vom 14.11.1990, 1 B 74/90 (NVwZ 1991, S. 373) :

„ Ein Gastwirt, der seine Gaststätte so anlegt und führt, dass sie günstige Bedingungen für die Anbahnung von geschlechtlichen Beziehungen zwischen Prostituierten und ihren Freiern bietet, leistet der Unsittlichkeit i.S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG Vorschub. „

BVerwG, Urteil vom 16.09.1975, 1 C 44/74 (NJW 1976, S. 986) :

„ Unsittlich im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG sind Handlungen sexueller Art, die durch Strafgesetz verboten sind oder dadurch, dass sie nach außen in Erscheinung treten, die ungestörte Entwicklung junger Menschen in der Sexualsphäre gefährden können oder Personen, welche hierdurch unbehelligt bleiben wollen, erheblich belästigen. „

" Sperrbezirk "

Art. 297 Abs. 1 EGStGB Prostitutionsverbot durch Verordnung

- (1) Die Landesregierung kann zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes
 1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
 2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
 3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebietsdurch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.
- (2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.
- (3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.

Straßenprostitution

Wohnungsprostitution

Bordelle

als Prostitutionsstätten i.S.v. § 2 Abs. 3 ProstSchG

(Swinger-Clubs sind ohne entsprechende " Prägung " zulässig, also z.B. ohne Prostituierte in Ausübung einer angezeigten Tätigkeit)

Unterscheidung zwischen "Wohnungsprostitution" und "bordellartigem Betrieb" bedarf sorgfältiger Ermittlung der tatbestandsmäßigen Merkmale, sofern nicht durch die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 ProstSchG abgedeckt

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.09.2013 – 8 A 10560/13.OVG

BVerwG, Urteil vom 17.12.2014 – 6 C 28.13
(VGH Hessen, Urteil vom 31.01.2013 – 8 A 1245/12)

BVerfG, Beschluss vom 28.04.2009 – 1 BvR 224/07

Das neue ProstSchG

behördliches Vorgehen bei Zuwiderhandlungen :

- ❖ Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nach § 120 Abs. 1 OWiG oder bei " beharrlicher " Zuwiderhandlung ggf. Verfolgung als Straftat nach § 184 f StGB
- ❖ allgemeines Prostitutionsverbot wegen sittlicher Gefährdung von minderjährigen Personen als Straftatbestand nach § 184 g StGB
- ❖ Aussprechen einer Platzverweisung durch Polizei + Gefahrenabwehr- / Ordnungsbehörde (§ 31 Abs. 1 HSOG / § 13 Abs. 1 POG RP im Regelfall, zur Unterbindung / Verhütung einer Straftat auch nach § 31 Abs. 3 HSOG mit Wirkung für höchstens 3 Monate bzw. befristet nach § 13 Abs. 3 POG RP)
- ❖ Nachschau / Kontrolle auch in Betriebs- und Wohnräumen (" befriedetes Besitztum ") für Polizei und Ordnungsbehörden gemäß
 - § 104 Abs. 2 StPO § 22 Abs. 2 GastG / § 8 Abs. 2 HGastG
 - § 38 Abs. 7 HSOG § 20 Abs. 4 POG RP (Polizei) bzw.
 - §§ 29 – 31 ProstSchG § 20 Abs. 5 POG RP (Ordnungsbehörde)
- ❖ Anordnungen im Einzelfall an
 - die Prostituierte (§ 11 Abs. 3 ProstSchG)
 - den Prostitutionsgewerbetreibenden (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)
- ❖ Erteilung von Auflagen / Beschränkungen im Einzelfall gegenüber
 - den Prostitutionsgewerbetreibenden (§ 17 Abs. 1, 2 ProstSchG)bzw. weitere Maßnahmen gegenüber
 - den Prostituierten (§ 11 Abs. 4 ProstSchG)

" Prostituiertenschutzgesetz "

vom 21.10.2016 (zum 01.07.2017 in Kraft getreten)

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten
- Schaffung fachgesetzlicher Grundlagen zur Gewährleistung
 - vertraglicher Arbeitsbedingungen
 - des Gesundheitsschutzes
- Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution
(Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)

Wesentliche Inhalte mit Auswirkungen auf die zuständigen Behörden :

§ 2 ProstSchG

Begriffsbestimmungen / Definitionen über

- sexuelle Dienstleistungen (Abs. 1)
- Prostituierte (Abs. 2)
- Betreiber eines Prostitutionsgewerbes (Abs. 3)
- Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen, vermittlung (Abs. 4 – 7)

§§ 3-6 ProstSchG

Anmeldepflicht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GewO) für Prostituierte, unabhängig ob selbständig oder sozialversicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit

- ☛ die persönliche Ausübung der Prostitution ist auch weiterhin kein Gewerbe i.S.d. GewO
- 📖 Ausstellung einer befristeten Anmeldebescheinigung, ggf. auf Wunsch auch eine pseudonymisierte Aliasbescheinigung, binnen 5 Tagen (ständige Mitführungspflicht bei Ausübung der Tätigkeit; Verlängerung jeweils befristet im gesetzlich bestimmten Rahmen, § 5 Abs. 5 ProstSchG – Beachtung des Alters !)
- 👉 Übergangsbestimmung § 37 Abs. 6, 8 beachten
- 👉 örtliche Beschränkung zulässig (§ 5 Abs. 3)

Das neue ProstSchG

§§ 7-10 ProstSchG Informationspflichten der Behörde über z.B.

- Grundinformationen zur Rechtslage
 - Absicherungen im Krankheitsfall
 - gesundheitliche und soziale Beratungsangebote
 - Hilfe in Notsituationen
 - bestehende Steuerpflicht
- 🗨️ Informationen ggf. in jeweiliger Verkehrssprache

§ 10 ProstSchG gesundheitliche Beratungspflicht für Prostituierte

- vor erstmaliger Ausübung / Anmeldung
 - regelmäßig bei andauernder Tätigkeit
(1 x jährlich für Prostituierte ab 21 Jahren,
1 x halbjährlich für Prostituierte unter 21)
- 👉 Übergangsbestimmung § 37 Abs. 7, 8 beachten

§ 11 ProstSchG Anordnungsbefugnis gegenüber Prostituierten

- unangemeldete Tätigkeit (Abs. 1)
- fehlende gesundheitliche Beratung (Abs. 2)
- in begründeten Einzelfällen (Abs. 3)
- in Ergänzung und zur Gewährleistung der Anordnungen nach Abs. 3 (Abs. 4)
- ggf. bestehende Sperrbezirksregelungen

§§ 12-19 ProstSchG Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe mit Festlegung einer der abschließend gesetzlich definierten Betriebsart und Prüfung

- der persönlichen Zuverlässigkeit
- eines Betriebs- oder Veranstaltungskonzeptes
- Eignung von Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Anlagen

mit Auflagen und Befristungen, Einzelanordnungen (§ 17)

(ohne Konzentrationswirkung, § 12 Abs. 7 ProstSchG)

- 🏪 hier handelt es sich um ein Gewerbe i.S.d. GewO, d.h. es besteht auch Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO

Das neue ProstSchG

§ 15 ProstSchG **Zuverlässigkeit des Prostitutionsgewerbebetreibers** mit absoluten Ablehnungstatbeständen

- rechtskräftige Verurteilung (Verbrechen / einschlägige Vergehen (
- Versagung / Untersagung eines Prostitutionsgewerbes innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung
- Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen

und relativen Ablehnungsgründen

- länger als 5 Jahre zurückliegende rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung
 - andere, entsprechend einschlägige rechtskräftige Verurteilungen aus anderen Rechtsgebieten
 - übliche, die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit tragende Tatbestände (z.B. Abgabenschulden in relevanter Höhe und ungünstiger Prognose)
- ☞ ständige Zuverlässigkeitsprüfung „in regelmäßigen „ Abständen, spätestens innerhalb von 3 Jahren wiederkehrend

§ 16 ProstSchG **Betriebskonzept des Prostitutionsgewerbebetreibers** mit folgenden Mindestinhalten

- wesentliche Betriebsmerkmale / Beschreibung der einzuhaltenden Verpflichtungen nach ProstSchG
- typische organisatorische Abläufe / Rahmenbedingungen für sexuelle Dienstleistungen
- Beachtung Jugendschutzbestimmungen
- Maßnahmen zum Infektionsschutz
- gesundheitliche Maßnahmen für alle Beteiligten
- Sicherheitsmaßnahmen für alle Beteiligten

bzw. als **Veranstaltungskonzept** (§ 16 Abs. 3)

§ 18 ProstSchG **Anlagenvoraussetzungen der Prostitutionsstätte** mit folgenden konzeptionellen Mindestanforderungen

- Eignung hinsichtlich des Schutzes aller Beteiligten
- Eignung hinsichtlich Jugendschutzbestimmungen
- Eignung hinsichtlich Drittbeteiligten

Das neue ProstSchG

§ 18 ProstSchG Anlagenvoraussetzungen der Prostitutionsstätte mit folgenden baulichen Mindestanforderungen

- keine Einsehbarkeit der Räume von außen
 - Installation eines sachgerechten Notrufsystems
 - jederzeitige Türöffnung von innen
 - angemessene Sanitäreinrichtungen
 - geeignete Pausen- und Aufenthaltsräume
 - verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten
 - keine Doppelnutzung sexuelle Dienstleistung # Schlaf- oder Wohnraum
- ☞ Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig (Abs. 3)
- Mindestanforderungen müssen nur während des Betriebes eingehalten werden (Abs. 5)

§ 19 ProstSchG Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge

- ausreichende Größe / angemessene Ausstattung
 - jederzeitige Türöffnung von innen
 - angemessene Sanitäreinrichtungen
 - gültige Betriebszulassung und betriebsbereit
- Mindestanforderungen müssen nur während des Betriebes eingehalten werden (Abs. 6)

§§ 20-21 ProstSchG besondere Anzeigepflichten für

- Prostitutionsveranstaltungen (vgl. § 42 OBG)
- Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen

§§ 13, 14, 23, 25 ProstSchG Stellvertretererlaubnis, Beschäftigungsverbote

§§ 24-28 ProstSchG Betreiberpflichten z.B.

- Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 24)
- Nichteinmischung in die konkrete Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen (§ 26 Abs. 1, 2)
- Provisionsverbot (§ 26 Abs. 4)
- Kontroll- und Hinweispflichten (§ 27)
- Aufzeichnungs- / Aufbewahrungspflichten (§ 28)

Das neue ProstSchG

§§ 29-31 ProstSchG Kontroll- und Betretungsrechte der Behörden

§ 32 ProstSchG Kondompflicht und Werbeverbot

- Verstöße gegen die Kondompflicht sind nicht bewehrt

§§ 33, 33 a ProstSchG Bewehrung, Einziehung

§ 37 ProstSchG Übergangsregelungen

Prostituierte

- Anmeldepflicht generell ab 01.07.2017
- bei Prostitutionsausübung bereits vor dem 01.07.2017 genügt Anmeldung bis 31.12.2017

Prostitutionsgewerbe

- Erlaubnispflicht generell ab 01.07.2017
- Anzeigepflicht für bereits vor dem 01.07.17 betriebenes Prostitutionsgewerbe bis zum 01.10.2017
- Erlaubniserteilungsantrag für bereits vor dem 01.07.2017 betriebenes Prostitutionsgewerbe bis zum 31.12.2017
- bei rechtzeitigem Erlaubnisantrag darf das Prostitutionsgewerbe auch über den 31.12.2017 hinaus ohne Erlaubnis ausgeübt werden, aber auch mit Anordnungen oder Auflagen verbunden bzw. untersagt werden (Abs. 4)
- Ausnahmen für bereits am 26.10.2016 betriebene Prostitutionsstätten hinsichtlich einzelner Anlagen-Eignungstatbestände zulässig (Abs. 5)
- Eignung hinsichtlich Jugendschutzbestimmungen
- Eignung hinsichtlich Drittbeteiligten

Allgemeine Pflichten der/s Prostituierten

Anmeldepflicht (§§ 3, 4 ProstSchG)

- ♣ besteht nur im Rahmen der Erbringung sexueller Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG (ausgenommen sind unentgeltliche Handlungen und Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter ohne sexuell aktive Einbeziehung Dritter)
- ⌚ ab 01.07.2017 bei erstmaliger Ausübung der Prostitution (§ 3 Abs. 1 ProstSchG)
- ⌚ bis 31.12.2017 bei bereits am 30.06.2017 ausgeübter Prostitution (§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ProstSchG)
- 📍 örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die Prostitution vorwiegend ausgeübt werden soll
 - 🌐 soweit einzelne Bundesländer die grundsätzlich räumlich unbeschränkte (also bundesweite) Gültigkeit der Anmeldebescheinigung abweichend regeln, muß die Ausübung der Prostitution auch bei der dortigen Behörde angemeldet werden (rechtzeitig Erkundigungen einholen nach dem jeweiligen Rechtsstand am Ausübungsort der Prostitution !!!)
- 😊 persönliches Erscheinen (unvertretbare Handlung)

Das neue ProstSchG

Pflichtangaben bei Anmeldung (Mitwirkungspflicht !)

- ☞ Vor- und Nachnamen (vollständig, vgl. Geburtsurkunde)
- ☞ Geburtsdatum und –ort
- ☞ Staatsangehörigkeit
- ☞ alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bei mehreren Wohnungen im Inland (maßgeblich hierfür ist das Bundesmeldegesetz – BMG -)
- ☞ Zustellanschrift (wenn keine Wohnung im Inland melderechtlich erfasst ist (z.B. 3-monatiges Besucherprivileg für Prostituierte, die sonst im Ausland wohnen, § 27 Abs. 2 Satz 3 BMG)
- ☞ Länder + Kommunen, in denen die Prostitution geplant ist (räumliche Beschränkung möglich, ansonsten ggf. bundesweit gültig)

Nachweise + Nachweise zu den Pflichtangaben (Mitwirkungspflicht !)

- ☞ Personalausweis oder Ausweisersatz
- ☞ Reisepass oder Passersatz
- ☞ Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit gestattet“ für ausländische Staatsbürger/Innen (für EU-Bürger, Norweger, Isländer, Liechtensteiner nicht erforderlich)
 - * ein Schengen-Visum oder der nationale Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedslandes ist keine Arbeitserlaubnis und erlaubt keine Erwerbstätigkeit in Deutschland
- ☞ Bescheinigung der durchgeführten **gesundheitlichen Beratung**
 - * darf nicht länger als 3 Monate vor Anmeldung erfolgt sein

Das neue ProstSchG

Verlängerung der Anmeldung (§ 5 Abs. 5 ProstSchG)

⌘ nach Ablauf der **zweijährigen** Gültigkeit der Anmeldebescheinigung
(einjährige Gültigkeit für Prostituierte unter 21 Jahren zum Zeitpunkt
der erstmaligen Anmeldung, sowie dreijährige Gültigkeit bei über 21-
jährigen Prostituierten und erstmaliger Anmeldung bis 31.12.2017
nach § 37 Abs. 6 ProstSchG) bei Fortführung der Prostitution

- 📄 Pflichtangaben wie bei der erstmaligen Anmeldung
- 📄 Nachweise wie bei der erstmaligen Anmeldung

Änderung der persönlichen Verhältnisse (§ 4 Abs. 5 ProstSchG)

🔥 Meldepflicht bei der die Anmeldebescheinigung ausstellenden Behörde
binnen 14 Tagen nach eingetretener Änderung folgender Angaben

- 📄 Vor- oder Nachnamen
- 📄 Staatsangehörigkeit
- 📄 alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder Zustellanschrift
- 📄 räumlicher Geltungsbereich bei Wegfall oder Hinzutreten geplanter
Tätigkeitsorte (bei bundesweiter Tätigkeit fraglich !)

Besondere Pflichten der/s Prostituierten

- ☞ Mitführungspflicht der Anmelde- oder Aliasbescheinigung während der ausgeübten Prostitution (§ 5 Abs. 7 ProstSchG)
- ☞ Mitführungspflicht der Bescheinigung über die jeweils durchgeführte gesundheitliche Beratung während der ausgeübten Prostitution (§ 10 Abs. 6 ProstSchG)
- ☞ Wahrnehmung wiederholter gesundheitlicher Beratungen bei fortgesetzter Ausübung der Prostitution (§ 10 Abs. 3 ProstSchG)
 - ⌚ mindestens alle 12 Monate bei Prostituierten über 21 Jahre (bei erstmaliger Anmeldung bis 31.12.2017 genügt einmalig eine gesundheitliche Beratung innerhalb von 24 Monaten)
 - ⌚ mindestens alle 6 Monate bei Prostituierten bis 21 Jahre
- ☞ Wahrnehmungspflicht des Informations- und Beratungsgesprächs im „ vertraulichen Rahmen „ (§§ 7 - 9 ProstSchG)
- ☞ Befolgungspflicht behördlicher Anordnungen (§ 11 ProstSchG)
- ☞ Beachtung der Kondompflicht (§ 32 Abs. 1 ProstSchG)
- ☞ Beachtung der besonderen Werbeverbote (§ 32 Abs. 3 ProstSchG)

Allgemeine Pflichten der/s Prostitutionsgewerbetreibenden

Anzeigepflicht (§ 14 Gewerbeordnung – GewO)

- ♣ besteht nur im Rahmen der **gewerbsmäßigen Bereitstellung sexueller Dienstleistungen** gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG (ausgenommen sind unentgeltliche Handlungen und Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter ohne sexuell aktive Einbeziehung Dritter) als Angebot **durch mindestens eine andere Person** oder **Räumlichkeiten** hierfür bereitgestellt werden

Erlaubnispflicht (§§ 12 ff. ProstSchG)

- ♣ ein Prostitutionsgewerbe darf erst nach Erteilung der beantragten Erlaubnis betrieben werden (ausgenommen die Fortführung bereits vor dem 01.07.2017 bestehender Betriebe bei rechtzeitiger und vollständiger Erfüllung der Anzeige- und Erlaubnisantragspflicht, § 37 Abs. 2 ProstSchG)
- ⌘ ab 01.07.2017 Anzeige- und Antragspflicht bei erstmaliger Ausübung eines Prostitutionsgewerbes
- ⌘ Erfüllung der **Anzeigepflicht bis 01.10.2017** bei bereits am 30.06.2017 ausgeübtem Prostitutionsgewerbe (§ 37 Abs. 2 ProstSchG)

Das neue ProstSchG

- ⌘ Erfüllung der **Antragspflicht bis 31.12.2017** bei bereits am 30.06.2017 ausgeübtem Prostitutionsgewerbe (§ 37 Abs. 2 ProstSchG)
- ↻ örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich das Prostitutionsgewerbe betrieben wird

Pflichtangaben und -vorlagen bei Antragstellung (Mitwirkungspflicht !)

- 📄 Betriebskonzept (bei **Prostitutionsstätten** mit konkreter Bestimmung der baulichen Einrichtungen, Anlagen und darin befindlichen Räumen; bei **Prostitutionsfahrzeugen** mit konkreter Bestimmung des Fahrzeuges und dessen Ausstattung, bei **Prostitutionsveranstaltungen** als Veranstaltungskonzept mit Konkretisierung der räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen) nach § 16 ProstSchG
- 📄 Zuverlässigkeitsvoraussetzungen (so gen. Garantenstellung des Prostitutionsgewerbetreibenden im Vertrauensgewerbe) werden von Amts wegen und in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 3 Jahre, geprüft (Führungszeugnis, polizeiliche Stellungnahme, gewerberechtliche Untersagungsverfahren, strafrechtlich einschlägige Verurteilungen)
- 📄 Namen, Geburtsdatum und Anschrift (bei natürlichen Personen) bzw. Firma, Abschrift, Handelsregisternummer und Sitz (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen)

Das neue ProstSchG

- ☛ keine „Konzentrationswirkung „ der Erlaubnis nach ProstSchG, d.h. weitere Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Vorschriften (z.B. Gaststättenkonzession, Baugenehmigung, Kraftfahrzeugzulassung, Anzeige öffentlicher Veranstaltungen o.ä.) ersetzen weder die Erlaubnis, noch begründen sie einen Anspruch auf diese; stehen Ausübung oder Durchführung des Prostitutionsgewerbes im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Normen, hat dies auf die Erlaubnis nach ProstSchG keine Auswirkung
- ☛ Beachtung der allgemeinen und besonderen Mindestanforderungen an eine **Prostitutionsstätte** (§ 18 ProstSchG)
- ☛ Beachtung der Mindestanforderungen an ein **Prostitutionsfahrzeug** (§ 19 ProstSchG) sowie der **Anzeigepflicht** bei Aufstellung eines Fahrzeuges an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat (§ 21 Abs. 1 ProstSchG)
- ☛ Beachtung der Mindestanforderungen an eine **Prostitutionsveranstaltung** (§ 20 i.V.m. §§ 18, 19 ProstSchG) sowie der **Anzeigepflicht** (4 Wochen bei der zuständigen Behörde am Ort der Veranstaltung) der einzelnen Veranstaltungen

Besondere Pflichten der/s Prostitutionsgewerbetreibenden

- ☞ Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Prostituierten und anderer im Betrieb beschäftigter Personen
(Einzelmaßnahmen und –nachweise siehe § 24 ProstSchG)

- ☞ Beachtung von Beschäftigungsverboten und –beschränkungen für Prostituierte und andere im Betrieb beschäftigte Personen
(Einzelmaßnahmen und –nachweise siehe § 25 ProstSchG)

- ☞ Beachtung der besonderen Schutzrechte der Prostituierten hinsichtlich autonomer Selbstbestimmung über deren Tätigkeit
(Einzelanforderungen und -verpflichtungen siehe § 26 ProstSchG)

- ☞ Vorlage- und Hinweispflicht für die Anmelde- oder Aliasbescheinigung durch die im Betrieb tätigen Prostituierten vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 27 ProstSchG) mit entsprechender Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 28 ProstSchG)

- ☞ Vorlage- und Hinweispflicht für die Bescheinigung über die jeweils durchgeführte und regelmäßig durchzuführende gesundheitliche Beratung durch die im Betrieb tätigen Prostituierten vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 27 ProstSchG) mit entsprechender Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 28 ProstSchG)

Das neue ProstSchG

- ☞ Erfüllung der besonderen Aufzeichnungspflichten (taggenaue Erfassung der Tätigkeit von Prostituierten und entsprechenden Zahlungen) mit zweijähriger Aufbewahrungspflicht und Vorlagepflicht gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen (Einzelmaßnahmen und –nachweise siehe § 28 ProstSchG)

- ☞ Beachtung der behördlichen Überwachungs- und Auskunftsbefugnisse (Zutrittsrecht zu Betriebsräumen, Prüfungs- und Besichtigungsrecht, Einsichtsrecht in Aufzeichnungen und geschäftliche Unterlagen, Personenkontrollen; ggf. bei „ Gefahr im Verzug “ jederzeit und auch für zu Wohnzwecken genutzten Räumen, (§ 28 ProstSchG), Auskunftserteilung (§ 30 ProstSchG) und Überwachungsmaßnahmen im Verdachtsfall (§ 31 ProstSchG)

- ☞ Befolgungspflicht behördlicher Anordnungen (§ 17 ProstSchG)

- ☞ Beachtung der Kondomhinweispflicht (§ 32 Abs. 2 ProstSchG)

- ☞ Beachtung der besonderen Werbeverbote (§ 32 Abs. 3 ProstSchG)

- ☞ ggf. rechtzeitiger und zutreffender Antrag auf Erteilung einer Stellver-tererlaubnis (§§ 13, 14 ProstSchG)

- ☞ ggf. rechtzeitige Antragstellung auf Verlängerung einer lediglich befristet erteilten Erlaubnis (§ 12 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG)